

Option Beibehaltung privatrechtlicher Entgelte

Grundsätzliche Auswirkungen

- SAE ist Vorsteuerabzugsberechtigt, dadurch „Dämpfung“ der Preissteigerung
- Entgelte müssen mit Mehrwertsteuer ausgewiesen werden
- Der Erneuerungs-Baukostenzuschuss kann beibehalten werden (ca. 150 TEUR/a)
- Gewerbliche Kunden sind Vorsteuerabzugsberechtigt, dadurch eine Preissenkung von ca. 10%, aber hoher organisatorischer Aufwand für zusätzliche Messungen bei Kleingewerbe
- Privatkunden haben eine Preissteigerung von ca. 10%, bei einem durchschnittlichen Haushalt ca. 50 EUR im Jahr
- Zwischen LHSN und SAE besteht umsatzsteuerliche Organschaft, für den Anteil der Leistungen ist kein Vorsteuerabzug möglich
- Der Zweckverband Schweriner Umland hat eine Preissteigerung von ca. 120 TEUR im Jahr
- Diese Option würde ein zusätzliches Steuervolumen von ca. 1,0 - 1,5 Mio./EUR/a für den Bund generieren

Ust-
Schuldner
LHSN/SAE

Wechsel in das Gebührenrecht

Grundsätzliche Auswirkungen

- Keine grundsätzliche Änderung der Kalkulation erforderlich
- Keine Verteuerungen für die Landeshauptstadt und den Zweckverband Schweriner Umland
- Rechtsrahmen und zuständige Gerichte durch den Wechsel in das öffentliche Recht ändern sich
- Rechtsgrundlagen für die SAE müssen angepasst werden (Abwassersatzung, Gebührensatzung, Gebührenkalkulation)
- z. Zt. erfolgt rechtliche Prüfung, ob auf Basis § 21 KAG M-V ein Erneuerungsbeitrag erhoben werden könnte

Entscheidungsvorschlag

Gegenüberstellung der Varianten

	privatrechtliche Entgelte	Gebühren
Preise für Privatkunden	-	+
Preise für gewerbliche Kunden	+	-
Auswirkung auf Landeshauptstadt	-	+
Erneuerungs-BKZ	+	nein
Altanschießer-Kanalbaubeitrag		nein
Erneuerungs-Kanalbaubeitrag		?
Auswirkung auf Vertrag Zweckverband Schweriner Umland	-	+++
Rechtssicherheit	-	+
Organisatorischer Aufwand	--	-